Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Birgit Auzinger

Vorlage

Datum: 23.04.2009
Vorlage FB III/986/2009

TOP	Betreff **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Etapler Platz"**

Beschlussentwurf:
Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt empfiehlt, der Rat beschließt die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	11.05.2009	öffentlich
Rat		öffentlich

Sachverhalt:

Im Bereich Peterstraße 23 (Wohnhaus) und 33 (derzeit Suzuki-Blumberg) zweigt die Stadtstraße von der Peterstraße ab. In diesem Bereich ist gemäß Bebauungsplan Nr. 54 „Etapler Platz“ auf der der Innenstadt zugewandten Straßenseite eine Lärmschutzanlage mit einer Höhe von 5,00 m über Straßengradiente zu errichten. Alternativ kann auch eine abweichende Lösung realisiert werden, wenn der Schutzzweck erreicht wird.

Im Bereich Peterstraße 23 wird bei Bau der Lärmschutzwand die Abstandsfläche auf Privatgrundstück fallen und sich mit der Abstandsfläche des Wohnhauses überlappen. Die Abstandsfläche auf Privatgrundstück würde eine Abstandsflächenbaulast im Baugenehmigungsverfahren erfordern, die Überlappung der Abstandsflächen ist gänzlich unzulässig.

Nach Vorliegen der Berechnungen durch SAI ist lediglich eine Höhe von 4,50 m über Gradiente für die Lärmschutzanlage erforderlich, um die Werte der 16. BImSchV zu gewährleisten. Hierdurch reduziert sich die Abstandsflächenproblematik, sie ist aber nicht aufgelöst.

In Gesprächen mit der Eigentümerin des Wohnhauses Peterstraße 23 wurden die zwei Lösungsmöglichkeiten vorgestellt.

a) Die Lärmschutzwand wird verkürzt und endet, bevor die Abstandsfläche das Grundstück berührt. Dies schützt den Außenbereich weniger gut, macht ggf. höhere Aufwendungen für passiven Lärmschutz erforderlich.

b) Der Bebauungsplan wird dahin gehend geändert, dass eine Festsetzung für diesen Bereich getroffen wird, wonach die Lärmschutzanlage keine Abstandsflächen wirft. Dies sollte verbunden werden mit einer Festsetzung der maximalen oder genauen Höhe der Anlage.

Mündlich hat die Eigentümerin dem Vorschlag a) zugestimmt. Eine schriftliche Bestätigung der Eigentümerin liegt bis zum 23.04.09 nicht vor.

Die Änderung des Bebauungsplans soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Es wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, eine öffentliche Auslegung des Entwurfs wird nicht erfolgen. Im Rahmen der Betroffenenbeteiligung wird selbstredend die Eigentümerin den Planentwurf erhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Birgit Auzinger

Anlagen:

Übersichtplan